

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Vorlage-Nr: VO/GV08/2012-894 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 25.01.2012 Einreicher: Bürgermeister	
Beratung und Beschlussfassung zur Erhebung von Kosten zur zusätzlichen Betreuung von Kindern nach der Öffnungszeit der Kita		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	22.02.2012	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bad Kleinen beschließt, für die Betreuung der Kinder nach der Schließung der Kita pro angefangene 15 Minuten 5,38 € von den Personensorgeberechtigten pro Tag und pro Kind zu erheben.

Sachverhalt:

In § 9 Abs. 7 der Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte Bad Kleinen wurde geregelt, dass die Eltern, die ihr Kind nach Schließung der Tagesstätte abholen, die Kosten für diese zusätzlich von der Gemeinde erbrachte Leistung zu tragen haben.

In der Vergangenheit ist es in der Kindereinrichtung immer wieder vorgekommen, dass Eltern ohne ausreichenden Grund ihre Kinder erst nach Schließung der Einrichtung abgeholt haben.

Um diese Eltern zukünftig finanziell an der zusätzlichen Betreuung zu beteiligen, wurden auf der Grundlage der Platzkostenverhandlung die zusätzlichen Betreuungskosten berechnet.

Für die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit aufgrund des Betreuungsvertrages beteiligen sich neben der Gemeinde und den Eltern das Land und der Kreis an den Gesamtkosten des Platzes.

Holen die Eltern ihr Kind erst nach Schließung der Öffnungszeit ab, bekommt die Gemeinde dafür keinen Zuschuss an Landes- und Kreismitteln. Die Gemeinde trägt die Gesamtkosten selbst.

Für die Betreuung liegt keine Betriebserlaubnis mehr vor. Die Betreuung fällt dann grundsätzlich nicht mehr unter die vereinbarte Leistung der Gemeinde mit dem Landkreis.

Das Kind erhält eine Einzelbetreuung, sodass die Eltern grundsätzlich alle Kosten die dabei anfallen zu tragen haben.

Als Grundlage wurden deshalb die durchschnittlichen Jahresbruttopersonalkosten zuzüglich der anteiligen Sach- und Investitionskosten angesetzt und auf 1 Stunde umgerechnet.

Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 11.06.2008 darf die Gemeinde für die verspätete Abholung aus der Einrichtung eine Zusatzgebühr von den Eltern verlangen.

Anlage/n:

Anlage 1: Kalkulation

Anlage 2: Beratungsinhalt Finanz- und Sozialausschuss

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Betreuung nach Schließung der Kita

(§ 9 Abs. 7 Nutzungsordnung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Bad Kleinen)

Ø Jahrespersonalkosten / VbE	44.601,06 €
/ 2088 Jahresstunden / VbE= Kosten/Std.	21,36 €
Sach- und Investkosten/Std.	0,16 €
Gesamtkosten/Std.	21,52 €
Pro angefangene 15 Minuten	5,38 €

Grundlage für die zum Ansatz gebrachten Kosten sind die durchschnittlichen Bruttopersonalkosten einer Erzieherin eines Jahres aus der Leistungsverhandlung vom 11.10.2011.

Bei der Berechnung der zusätzlichen Betreuungskosten nach Schließung der Kita wurden die Kosten für eine 1:1 Betreuung berechnet. Nach der Öffnungszeit muss regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Erzieherin nur für dieses eine Kind in der Einrichtung bleiben muss, um es zu betreuen. Demzufolge haben die Eltern die Gesamtkosten, die anfallen, zu tragen.

Die Betreuung nach dem Schließen der Kita liegt nicht mehr im Rahmen der Betriebserlaubnis und der Leistungsvereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinde. Aus diesem Grunde kann die Leistung, die in dem Falle durch die Gemeinde erbracht wird, auch nicht auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Erzieher-Kind-Relation berechnet werden. Die Eltern müssen die vollen zusätzlichen Betreuungskosten für eine von ihnen in Anspruch genommene Leistung bezahlen.

Beschlüsse:

**25.01.2012 Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales
Bad Kleinen**

**SI/08/SozA-49 Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Kultur und
Sport, Soziales der Gemeinde Bad Kleinen**

**Nach eingehender Beratung wird die Empfehlung an die Gemeindevertretung
gegeben, den Beschlussvorschlag 1. zu streichen.**

Frau Lehmkuhl informierte, dass der Beschlussvorschlag 1 praktisch nicht umzusetzen sei. Es müsste für jedes Kind ein Zeitkonto geführt werden, in dem genau erfasst wird, wann das Kind kommt und geht. Laut KiföG ist die Betreuungsdauer nicht zwangsläufig gleichmäßig auf die Wochentage zu verteilen.

**Im Beschlussvorschlag 2 werden die Kosten pro angefangene 15 Minuten auf 5,00 €
abgeändert.**

**Die gesetzliche Grundlage ist im Beschluss für die Gemeindevertretung zu
formulieren.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	9
Ja- Stimmen:	9
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

26.01.2012 Finanzausschuss Bad Kleinen

SI/08/FinA-50 Sitzung des Finanzausschusses Bad Kleinen

- Dazu berichtet Frau Gruß aus dem Sozialausschuss am Vortag:
Vorschlag Pkt. 1 fällt weg, da zu aufwendig, Kita will darauf achten
Vorschlag Pkt. 2. 5 €/angefangene 15 Minuten
Eine geänderte Beschlussvorlage erfolgt noch durch Frau Hoppe zur nächsten GV.
- Herr Kreher zur Problematik – Rückstände Kita-Beiträge
Ständige Kontrolle, strengere und schnellere Kündigung durchziehen
- Es wird vorgeschlagen, dass sich der Sozialausschuss intensiv damit beschäftigt.
Auch die Lernmittlerückstände der Schule sind mit einzubeziehen. Vorgeschlagen
wird auch die Einbeziehung der Schulsozialarbeiterin bzw. des ALV zur direkten
Unterstützung der Eltern beim Ausfüllen und Abgeben von Zuschussanträgen beim
Landkreis.

Der Finanzausschuss schließt sich den Empfehlungen des Sozialausschusses an.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
davon besetzte Mandate:	7
davon Anwesende:	6
Ja- Stimmen:	6
Nein- Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-